

Statuten
der Genossenschaft
Pferdeversicherungsgesellschaft Solothurn

Ausgabe vom 27.04.2018
(Ersetzt Ausgabe vom 01.01.2010)



1. Firma, Sitz, Zweck, Geschäftskreis, Haftung

1.1 Firma, Sitz

Die Genossenschaft Pferdeversicherungsgesellschaft Solothurn, mit Sitz in Solothurn, ist eine auf Gegenseitigkeit beruhende, im Handelsregister eingetragene Genossenschaft.

1.2 Zweck

Sie verfolgt den Zweck, ihren Mitgliedern den Schaden, welcher im Pferdebestand durch Tod, Unfall, Krankheit oder Invalidität entstehen kann, nach Massgabe dieses Statuts, sowie der niedergelegten Versicherungsbedingungen (VB), zu vergüten.

1.3 Geschäftskreis

Der Geschäftskreis umfasst den Kanton Solothurn und angrenzende Gebiete.

1.4 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Pferdeversicherung Solothurn haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Eintritt, Austritt, Ausschluss, Rechte und Pflichten der Mitglieder

2.1 Eintritt

Jeder Pferdebesitzer kann durch Abschluss eines Versicherungsvertrages (VV) Mitglied der Pferdeversicherung Solothurn werden. Der Versicherungsvertrag tritt mit der gegenseitigen Unterzeichnung des Versicherungsvertrages in Kraft, wodurch Statuten und Versicherungsbedingungen (VB) anerkannt werden. Diese sind dem Mitglied vor der Einschätzung auszuhändigen. Dem Mitglied wird innerhalb von 14 Tagen eine Versicherungsbestätigung zugestellt, welche den Inhalt des VV bestätigt.

2.2 Austritt

Der Austritt und damit auch der Verlust aller Rechte aus der Genossenschaft erfolgt:

- 2.2.1 Durch schriftliche Austrittserklärung, spätestens drei Monate vor Ablauf eines Versicherungsjahres, eingereicht bei der Geschäftsstelle. Erfolgt die Austrittserklärung nicht, oder nicht rechtzeitig, gilt die Mitgliedschaft für die Dauer eines weiteren Versicherungsjahres.
- 2.2.2 Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann die Genossenschaft spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, der Versicherungsnehmer spätestens dann, wenn er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag per sofort kündigen. Gegen Ausschlussverfügungen der Verwaltung bleibt dem Mitglied das Rekursrecht an die Generalversammlung gewahrt. Der Rekurs ist innert vier Wochen nach schriftlicher Zustellung des Beschlusses der Verwaltung schriftlich zu erheben. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR, bleibt vorbehalten.
- 2.2.3 Beim Ableben eines versicherten Mitgliedes kann die Mitgliedschaft durch den nachfolgenden Pferdebesitzer übernommen werden.
- 2.3 Finanzielle Pflichten
Termingemässe Entrichtung des Eintrittsgeldes, welches von der Verwaltung festgelegt wird.
Termingemässe Entrichtung der Versicherungsprämien.
- 2.4 Ausschluss
Der Ausschluss kann durch die Verwaltung vorgenommen werden, falls sich ein Mitglied statutenwidriger oder betrügerischer Handlungen gegenüber der Genossenschaft schuldig macht.
- Gegen Ausschlussverfügungen der Verwaltung bleibt dem Mitglied das Rekursrecht an die Generalversammlung gewahrt. Der Rekurs ist innert 4 Wochen nach schriftlicher Zustellung des Beschlusses der Verwaltung schriftlich zu erheben. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR, bleibt vorbehalten.

3. Rechnungswesen

3.1 Einnahmen

Die Einnahmen der Genossenschaft bestehen aus:

1. Eintrittsgebühren
2. Aufnahmekosten
3. Versicherungsprämien
4. Erlös von entschädigten Pferden
5. Zinsen von Kapitalien

3.2 Ausgaben

Von den Einnahmen werden folgende Ausgaben bestritten:

1. Entschädigungen für übernommene Pferde
2. Verwaltungskosten, Steuern, Beiträge im Interesse der Genossenschaft
3. Rückstellungen
4. Rückvergütungen

3.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

4. *Organisation der Genossenschaft*

4.1 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. die Verwaltung
3. die Revisionsstelle

4.2 Die Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Festsetzung der Versicherungsbedingungen;
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Verwaltung;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Jahresberichts;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung der Verwaltung;
- Genehmigung des Budgets;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

4.2.1 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Sie muss von der Verwaltung einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter oder, wenn die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder hat, durch mindestens drei Genossenschafter verlangt wird.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Genossenschafter. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Universalversammlung im Sinne von Art. 884 OR bleiben vorbehalten.

4.2.2 Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter mit einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

4.2.3 Leitung, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und den Protokollführer.

Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

1. Namen, Vornamen aller an der Generalversammlung teilnehmenden und vertretenen Genossenschafter;
2. die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Genossenschaf tern zu Protokoll gegebenen Erklärungen;

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

4.2.4 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident per Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

4.3 Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind. Der Präsident der Verwaltung wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Als Geschäftsstellenleiter kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht der Verwaltung angehört.

Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsdauer.

4.3.1 Sitzungen, Protokoll

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

4.3.2 Beschlussfassung

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme. Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündlich Beratung verlangt. Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

4.3.3 Befugnisse

Der Verwaltung obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung gegenüber Dritten. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die

nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind:

Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts gegen Ausschlüsse;
- Ernennung der Zeichnungsberechtigten und Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigungen;
- Festlegung der Geschäftspolitik;
- Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft;
- Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken;
- Festlegung der Bedingungen und Tarife;
- Festlegung des Geschäftsjahres;

Die Verwaltung kann die übertragbaren Aufgaben ganz oder zum Teil an Verwaltungsmitglieder oder Dritte übertragen. Sie hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit den übertragenen Aufgaben betrauten Stellen, die konkreten Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an die Verwaltung geregelt sind.

4.4 Revisionsstelle (bedingt) (RVS)

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Unterliegt die Gesellschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Genossenschafter auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht

mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes [und der Konzernrechnung] sowie der Jahresrechnung und die Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende [und der Tantieme] erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen: 10 Prozent der Genossenschafter; Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten oder Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Im Weiteren gelten die gesetzlichen Vorschriften nach Art. 727 ff. OR.

4.5 Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Revision oder Liquidation betrauten Personen sind der Genossenschaft für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

Für die Haftung bei absichtlicher oder fahrlässiger Verletzung der gesetzlichen Pflichten im Falle der Überschuldung der Genossenschaft gilt Art. 917 OR.

4.6 Auflösung der Genossenschaft

Die Generalversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit sämtlicher Mitglieder die Auflösung der Genossenschaft beschliessen. Im Falle der Auflösung der Genossenschaft bildet der Vorstand die Liquidationsbehörde, insofern von der Generalversammlung nichts anderes bestimmt wird.

Die Generalversammlung entscheidet endgültig über die Verwendung des nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Genossenschaftsvermögens.

4.7 Publikationsorgan

Publikationsorgan ist das Schweiz. Handelsamtsblatt.

4.8 Inkrafttreten

Diese Statuten sind heute von der ordentlichen Generalversammlung einstimmig gutgeheissen worden und treten am 27.04.2018 in Kraft.

Dadurch werden die Statuten vom 01.01.2010 ausser Kraft gesetzt.

Solothurn, 27. April 2018

Im Namen der Pferdeversicherungsgesellschaft Solothurn

Der Präsident
Jörg Uebelhard

Die Aktuarin
Rita Froelicher